

16.04.93

13 Seiten

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zum Schutz kranker oder verletzter Tiere vor Belastungen beim Transport

A. Zielsetzung

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß es für die Durchführung von Transporten kranker oder verletzter Tiere notwendig ist, bestimmte Mindestvoraussetzungen zur Vermeidung zusätzlicher Schmerzen, Leiden und Schäden bei diesen Tieren in einer Rechtsverordnung näher zu regeln.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung werden der Transport kranker oder verletzter Tiere näher geregelt, die Transportunfähigkeit von Tieren näher bestimmt und Einzelheiten des Transportes kranker oder verletzter Tiere festgelegt.

Die Verordnung beschränkt sich auf die landwirtschaftlich genutzten Tierarten Pferd, Rind, Schwein, Schaf und Ziege, bei denen die Verladung kranker oder verletzter Tiere auf Grund ihres Gewichtes zu besonderen Problemen führen kann.

Der Transport kann das Wohlbefinden gesunder Tiere wesentlich beeinträchtigen; er ist bei kranken oder verletzten Tieren besonders belastend. Deshalb sieht die Verordnung vor, daß zur Vermeidung unnötiger Schmerzen und Leiden die Transportzeit in der Regel auf zwei Stunden beschränkt und vor der Absendung geklärt wird, daß die Schlachtung in der Schlachtstätte unverzüglich nach Ankunft des Transports erfolgt.

...

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Mehrkosten.

16.04.93

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zum Schutz kranker oder verletzter Tiere vor Belastungen
beim Transport

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 722 05 - Ti 125/93

Bonn, den 16. April 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zum Schutz kranker oder verletzter
Tiere vor Belastungen beim Transport

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung
zum Schutz kranker oder verletzter Tiere vor Belastungen beim Transport *)
Vom...

Auf Grund des § 2a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der Tierschutzkommission:

§ 1
Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt den Schutz

1. kranker oder verletzter Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen beim Inlandstransport mit Ausnahme des Transports zur tierärztlichen Behandlung sowie
2. von Tieren der genannten Arten, die während eines Transports erkranken oder verletzt werden,

vor Belastungen.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Kranke oder verletzte Tiere:
Tiere mit gestörtem Allgemeinbefinden oder einer Verletzung, die mit Schmerzen oder Leiden verbunden ist.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/628/EWG vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. Nr. L 340 S. 17)

2. Transport:

jede Beförderung von Tieren in einem Transportmittel vom Beginn des Treibens innerhalb des Herkunftsbetriebes bis zum Ende des Entladens aus dem Transportmittel,

3. Belastung:

durch den Transport verursachte Schmerzen, Leiden oder Schäden.

(3) Transportunfähig sind Tiere, die auf Grund ihrer Krankheit oder Verletzung nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ohne schmerzhaftes Treibhelfen auf das Transportmittel zu gelangen oder bei denen auf Grund ihres Zustandes abzusehen ist, daß sie dieses aus eigener Kraft nicht wieder verlassen können. Transportunfähig sind insbesondere

1. festliegende Tiere und Tiere, die nach Ausgrätschen nicht oder nur unter starken Schmerzen gehen können,
2. Tiere mit Gliedmaßen- oder Beckenfrakturen oder anderen Frakturen, die die Bewegung sehr behindern oder starke Schmerzen verursachen.

Außerdem gelten insbesondere Tiere als transportunfähig, die

1. sich in der Geburt befinden,
2. große, tiefe Wunden haben,
3. starke Blutungen aufweisen,
4. ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigen oder
3. offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leiden.

§ 2

Transportverbot

(1) Es ist verboten, kranke oder verletzte Tiere zu transportieren oder transportieren zu lassen. Satz 1 gilt nicht für den Transport von Tieren zur Schlachtung, es sei denn, sie sind transportunfähig.

(2) Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit eines kranken oder verletzten Tieres, so ist ein Tierarzt hinzuzuziehen. Stellt dieser die Transportfähigkeit fest, so hat er dies schriftlich zu bescheinigen.

§ 3

Erkrankungen oder Verletzungen vor dem Transport

(1) Absender und Beförderer haben dafür zu sorgen, daß kranke oder verletzte Tiere unter größtmöglicher Schonung transportiert werden. Die Transportzeit soll in der Regel zwei Stunden nicht überschreiten. Es ist verboten, kranke oder verletzte Tiere länger als drei Stunden zu transportieren oder transportieren zu lassen.

(2) Bei Bedarf sind geeignete Einrichtungen, insbesondere Hebebühnen oder Abgrenzungen auf Transportmitteln, zur Vermeidung von Belastungen der Tiere einzusetzen durch

1. den Absender beim Treiben und Befördern innerhalb des Herkunftsbetriebes,
2. den Beförderer beim Ver- und Entladen und beim Transport.

(3) Der Absender oder der Beförderer, sofern dieser die Schlachtung veranlaßt, hat dafür zu sorgen, daß kranke oder verletzte Tiere nur transportiert werden, wenn sichergestellt ist, daß sie nach Ankunft am Schlachthof unverzüglich geschlachtet werden.

(4) Kann ein krankes oder verletztes Tier das Transportmittel nicht aus eigener Kraft ohne schmerzhaftes Treibhilfen verlassen, so hat der Beförderer dafür zu sorgen, daß es unverzüglich auf dem Transportmittel notgeschlachtet oder anderweitig getötet wird. Die Lage des Tieres darf nicht verändert werden, es sei denn,

1. um ihm Linderung zu verschaffen,
2. um die Notschlachtung oder anderweitige Tötung zu ermöglichen oder
3. auf tierärztliche Anordnung.

§ 4

Erkrankungen oder Verletzungen während des Transports

(1) Bei einem Tier, das während eines Transports erkrankt oder verletzt wird, hat der Beförderer eine Notbehandlung durchzuführen oder zu veranlassen, soweit dies auf Grund der Belastungen des Tieres erforderlich ist.

(2) Ist ein Tier so schwer erkrankt oder verletzt, daß ein weiterer Transport mit erheblichen Belastungen verbunden sein würde, hat der Beförderer dafür zu sorgen, daß es unverzüglich tierärztlich behandelt oder auf dem Transportmittel notgeschlachtet oder anderweitig getötet wird. § 3 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 oder § 3 Abs. 1 Satz 3 Tiere transportiert oder transportieren läßt oder
2. einer Vorschrift des § 3 Abs. 4 oder des § 4 über den Umgang mit kranken oder verletzten Tieren beim Transport zuwiderhandelt.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

Allgemeines

Der Transport stellt auf Grund der damit verbundenen plötzlichen Veränderung der Umweltfaktoren eine erhebliche Belastung der betroffenen Tiere dar; er kann deren Wohlbefinden wesentlich beeinträchtigen. Für kranke oder verletzte Tiere ist der Transport besonders belastend, da er mit zusätzlichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein kann.

Das Tierschutzgesetz enthält Vorschriften, die entweder durch unmittelbare Anwendung bei Beanstandungen Abhilfe ermöglichen oder die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen.

Bereits nach den Grundsätzen des § 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254), darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Nach § 2 des Tierschutzgesetzes muß jeder die in seiner Obhut befindlichen Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Die Möglichkeit der Tiere zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt werden, daß ihnen Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Soweit die Voraussetzungen des § 17 Nr. 2 Buchstabe b oder § 18 Abs. 1 Nr. 1 vorliegen, kann schon nach dem Tierschutzgesetz ein Verstoß gegen diese Grundsätze geahndet werden, ohne daß es des Erlasses besonderer Durchführungsverordnungen bedarf.

Unberührt von der Verordnung bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde, Maßnahmen nach § 16 a Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes und nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften anzuordnen.

Mit Erlass der Verordnung macht der Bundesminister von der Ermächtigung des § 2a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes Gebrauch. Hinzuweisen ist insbesondere auf § 2a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, der den Bundesminister ermächtigt, Anforderungen hinsichtlich der Transportfähigkeit von Tieren festzulegen und auf § 2a Abs. 2 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes, der den Bundesminister unter anderem ermächtigt, Vorschriften über das Verladen, Entladen und Pflegen der Tiere zu erlassen.

Diese Verordnung dient der Umsetzung des Artikels 3 Abs. 1 Buchstaben b und c sowie Abs. 2 der Richtlinie 91/628/EWG vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 17), im folgenden "Richtlinie" genannt.

Nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 der Richtlinie gelten kranke oder verletzte Tiere als nicht beförderungsfähig. Die Mitgliedstaaten sind jedoch nach Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie berechtigt, den Transport kranker oder verletzter Tiere im Hinblick unter anderem auf die Notschlachtung abweichend von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 der Richtlinie zu regeln. "Notschlachtung" im Sinne dieser Richtlinie ist jede Schlachtung, die auf Grund der Erkrankung oder Verletzung eines Tieres erforderlich ist. Die Notschlachtung nach dieser Richtlinie ist somit nicht identisch mit dem Begriff der Notschlachtung im Fleischhygienerecht.

Der Grundsatz, daß kranke oder verletzte Tiere nicht transportiert werden dürfen, wird im § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung umgesetzt. Von der Befugnis nach Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie wird Gebrauch gemacht, indem § 2 Abs. 1 Satz 2 bestimmt, daß kranke oder verletzte Tiere transportiert werden dürfen, es sei denn, sie sind transportunfähig.

Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie bestimmt, daß Tiere, die während der Beförderung erkranken oder verletzt werden, sobald wie möglich eine Notversorgung erhalten und gegebenenfalls tierärztlich zu behandeln oder erforderlichenfalls notzuschlachten sind. Diese Regelungen werden durch § 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung umgesetzt.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Da die materiellen Anforderungen der Verordnung schon weitgehend allgemeiner Bestandteil des Tierschutzgesetzes sind, werden lediglich geringfügige zusätzliche Kosten anfallen.

Durch das ausdrückliche Transportverbot transportunfähiger Tiere werden jedoch mehr als bisher kranke oder verletzte Tiere nicht in einer Schlachtstätte, sondern an ihrem Standort notgeschlachtet und anschließend als Tierkörper transportiert, so daß geringfügige finanzielle Belastungen für einzelne Landwirte nicht völlig auszuschließen sind. Sie würden jedoch im Verhältnis zu den sonstigen Produktionskosten so wenig ins Gewicht fallen, daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Einzelvorschriften

Zu § 1

Die Verordnung gilt für den Transport kranker oder verletzter Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen im Inland. Unabhängig davon gilt bei grenzüberschreitenden Transporten die Verordnung zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 409), geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S. 1309).

Der Transport zur tierärztlichen Behandlung auch an Universitäten oder anderen veterinärmedizinischen Ausbildungseinrichtungen fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung. Es wird davon ausgegangen, daß die betroffenen Tiere unter größter Schonung und mit den entsprechenden Hilfsmitteln transportiert werden.

Die Verordnung gilt darüber hinaus für Tiere der genannten Arten, die während des Transportes erkranken oder verletzt werden, unabhängig vom Versandort oder Bestimmungsort dieser Tiere (Absatz 1 Nr. 2).

Absatz 2 bestimmt die Begriffe "kranke oder verletzte Tiere," "Transport" und "Belastung" im Sinne dieser Verordnung.

Krank sind Tiere, die gestörtes Allgemeinbefinden zeigen, das insbesondere durch

- anhaltende ungewöhnliche Unruhe oder allgemeine Teilnahmslosigkeit,
- nachhaltige Verweigerung der Futteraufnahme,
- erheblich veränderten Kot- oder Harnabsatz,
- erheblich von den Normalwerten abweichende Körpertemperatur,
- erheblich beschleunigten Puls oder erheblich beschleunigte Atmung ohne körperliche Belastung,
- erkennbare Schwächezustände

gekennzeichnet sein kann.

Verletzt im Sinne dieser Verordnung sind Tiere, deren Verletzungen mit Schmerzen oder Leiden verbunden sind.

Tiere mit leichten oder chronischen Erkrankungen, die nicht mit gestörtem Allgemeinbefinden einhergehen oder mit Verletzungen, die für das Tier nicht belastend sind, sind nicht krank oder verletzt im Sinne dieser Verordnung.

Für kranke und verletzte Tiere beginnt der Transport bereits mit dem Treiben oder Befördern innerhalb des Herkunftsbetriebes. Auch insoweit können den Tieren bei unsachgemäßem Vorgehen zusätzliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Der Begriff "Belastung" wird in dieser Verordnung im Sinne von transportbedingten Schmerzen, Leiden oder Schäden verwendet.

Die Begriffsbestimmung der Transportunfähigkeit im Absatz 3 stellt klar, unter welchen Voraussetzungen Tiere der genannten Arten nicht transportiert werden dürfen. Die Aufzählung der Beispiele ist nicht abschließend, da auch andere Belastungen bestehen können, die zur Transportunfähigkeit der Tiere führen. "In der Geburt" umfaßt den Zeitraum vom Beginn bis zum Abschluß der Geburt.

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 bestimmt ein Transportverbot für kranke oder verletzte Tiere mit der Ausnahme, daß diese Tiere zur Schlachtung gebracht werden dürfen, allerdings nur, soweit sie nicht transportunfähig sind.

Ein anderer Transportzweck ist erst wieder zulässig, wenn die Tiere nicht mehr krank oder verletzt sind. Soll ein transportunfähiges Tier geschlachtet oder anderweitig getötet werden, so darf eine Transportbelastung nicht in Kauf genommen werden. Sie kann dem Tier durch eine Schlachtung oder anderweitige Tötung an Ort und Stelle erspart werden.

Es ist daher insbesondere unzulässig, ein verletztes oder festliegendes Tier aus dem Stall heraus auf das Transportfahrzeug zu ziehen oder auf eine andere Art und Weise auf das Transportfahrzeug zu bringen.

Die Beurteilung, ob ein Tier transportfähig ist, muß in Zweifelsfällen der Tierarzt treffen, der auf Grund seiner Ausbildung hierfür besonders qualifiziert ist (Absatz 2).

Zu § 3

Soweit Tiere, die vor dem Transport erkrankt oder verletzt sind, nach § 2 transportiert werden dürfen, finden die Regelungen nach § 3 Anwendung.

Absatz 1 schreibt insbesondere schonende Fahrweise und eine Begrenzung der Transportzeit vor, um kranken oder verletzten Tieren vermeidbare Schmerzen oder Leiden zu ersparen.

Um die Belastung kranker oder verletzter Tiere gering zu halten, sind Einrichtungen für den Transport kranker oder verletzter Tiere bei Bedarf einzusetzen (Absatz 2). Im Hinblick darauf, daß diese Tiere unmittelbar nach Ankunft in der Schlachtstätte geschlachtet werden sollen, ist vor dem Abtransport sicherzustellen, daß in der vorgesehenen Schlachtstätte eine unverzügliche Schlachtung möglich ist (Absatz 3).

Es ist unzulässig, ein krankes oder verletztes Tier, dessen Zustand sich während des Transportes so verschlechtert hat, daß es das Fahrzeug nicht mehr aus eigener Kraft verlassen kann, vom Fahrzeug herunterzuziehen oder zu rollen und dann liegend zur Schlachtstätte zu transportieren. Das Tier ist auf dem Fahrzeug notzuschlachten oder anderweitig zu töten. Jede Orts- oder Lageveränderung führt bei diesen Tieren zu zusätzlichen vermeidbaren Schmerzen. Eine Lageveränderung ist jedoch dann zulässig, wenn sie dem Tier eine Linderung der Schmerzen oder Leiden verschafft. Ebenso darf die Lage eines Tieres auf tierärztliche Anordnung verändert werden, oder wenn im Falle einer Notschlachtung oder anderweitigen Tötung der Kopf des Tieres nicht erreichbar ist und infolgedessen die Betäubung und der Entblutungsschnitt oder eine Injektion nicht durchführbar sind (Absatz 4).

Zu § 4

Falls ein Tier während des Transports erkrankt oder verletzt wird, ist ihm nach Absatz 1 eine Notbehandlung zu gewähren, soweit dieses im Hinblick auf Belastungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 notwendig ist. Insbesondere bei Bagatellerkrankungen oder -verletzungen ist eine Notbehandlung nicht erforderlich. Nach Durchführung der Notbehandlung kann der Transport fortgesetzt werden.

Bei schweren Erkrankungen oder Verletzungen soll das Tier möglichst unmittelbar nach deren Eintreten tierärztlich behandelt oder geschlachtet oder anderweitig getötet werden (Absatz 2). Die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.

Zu § 5

Tierschutzwidrige Handlungen können unabhängig vom Bestehen dieser Verordnung geahndet werden, wenn eine vollziehbare Anordnung nach § 16 a Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes nicht befolgt wird oder die Tatbestände des § 17 Nr. 2 oder § 18 Nr. 1 Tierschutzgesetz erfüllt sind.

Aus Gründen der einheitlichen Durchführung der Tierschutzvorschriften beim Transport kranker oder verletzter Tiere ist es jedoch erforderlich, bestimmte unabdingbare Gebote und Verbote mit Bußgeldandrohungen zu bewehren.

Bei Tatbeständen, die im Hinblick auf das Tier eine besondere Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfordern, ist eine Bußgeldbewehrung nicht vorgesehen. Die unberührt bleibende Befugnis der zuständigen Behörde, nach § 16 a Satz 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz im Einzelfall Anordnungen zu erlassen und Verstöße hiergegen nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz zu ahnden, greift in den Fällen ergänzend ein.

Zu § 6

Diese Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung. Für eine Anpassung an die Anforderungen dieser Verordnung ist eine Übergangszeit nicht erforderlich.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zum Schutz kranker oder verletzter Tiere vor
Belastungen beim Transport

Der Bundesrat hat in seiner 657. Sitzung am 28. Mai 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des / Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Ä n d e r u n g e n

zur

Verordnung zum Schutz kranker oder

verletzter Tiere vor Belastungen

beim Transport

1. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind die Wörter

"und Ziegen"

durch die Wörter

",Ziegen sowie anderer Paar- und Einhufer, die als
Haustiere gehalten werden,"

zu ersetzen.

Begründung:

Der Anwendungsbereich der Verordnung sollte sich nicht nur auf die bisher benannten Tiere, sondern auch auf die Tiere, die in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 91/628/EWG vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG aufgeführt sind, beziehen. Es wird somit auch der Transport verletzter bzw. kranker Tiere, wie z.B. Esel, Maulesel, Büffel und Bisons, die auch Schlachttiere sein können, von dieser Verordnung erfaßt. Es ist davon auszugehen, daß im Einzelfall Tiere dieser Arten transportiert werden müssen.

2. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2

In § 2 Abs. 1 Satz 2
sind die Wörter "es sei denn, sie sind transportunfähig"
durch die Wörter "wenn diese zur Vermeidung weiterer
Schmerzen oder Leiden erforderlich ist, es sei denn,
die Tiere sind transportunfähig."
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Nach Artikel 3
Abs. 2 der Richtlinie 91/628/EWG vom 19. Novem-
ber 1991 über den Schutz von Tieren beim Trans-
port sowie zur Änderung der Richtlinie
90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340
S. 17) kann der Transport kranker oder verletzt-
ter Tiere im Hinblick u.a. auf die Notschlach-
tung abweichend von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b
Satz 2 der Richtlinie geregelt werden. Die in
§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs vorgesehene Aus-
nahme von dem in Satz 1 vorhandenen Verbot muß
daher entsprechend beschränkt werden.

3. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 ist in Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz
einzufügen:

" Die Tiere dürfen nur zu der am schnellsten erreichbaren
zur Schlachtung kranker oder verletzter Tiere bestimmten
Schlachtstätte transportiert werden."

(noch Ziff. 3)

Als Folge ist in § 5 Nr. 1 die Angabe

"§ 3 Abs. 1 Satz 3"

durch die Angabe

"§ 3 Abs. 1 Satz 4"

zu ersetzen.

Begründung:

Auch der Transport transportfähiger kranker oder verletzter Tiere stellt eine erhebliche Belastung der Tiere dar und ist aus Gründen des Tierschutzes auf ein Minimum zu beschränken. Dementsprechend ist für den Transport kranker oder verletzter Tiere, die zur Schlachtung vorgesehen sind, vorzuschreiben, daß die Tiere unverzüglich zur am schnellsten erreichbaren geeigneten Schlachtstätte transportiert werden müssen. Die generelle zeitliche Begrenzung des Transportes kranker oder verletzter Tiere bleibt von dieser Vorschrift unberührt.

4. Zu § 3 Abs. 3

In § 3 Abs. 3 sind die Wörter "am Schlachthof" durch die Wörter "an der Schlachtstätte" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die übliche Terminologie.

5. Zu § 3 Abs. 4

In § 3 Abs. 4 ist in Satz 1 vor dem Wort
"anderweitig"
das Wort
"dort"
einzufügen.

Begründung:

Eine anderweitige Tötung könnte auch vermeintlich eine Tötung an einem anderen Ort bedeuten. Der Antrag dient der Klarstellung, daß es sich nicht um einen anderen Ort, sondern in jedem Fall um eine tierschutzgerechte Tötung handeln soll.

6. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 sind in Satz 2 die Wörter
"Satz 2 "
zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

7. Zu § 5

In § 5 Nr. 1
ist das Wort "Tiere"
durch die Wörter "ein Tier"
zu ersetzen.

Begründung:
Klarstellung des Gewollten